

STATUTEN

des Vereines Gemeinschaft der Freunde der "Schneeberger Säge"

ZVR-Zahl 074413797

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines.

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Gemeinschaft der Freunde der "Schneeberger Säge".
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Puchberg am Schneeberg.
- 1.3 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet, insbesondere auf das Gebiet der Marktgemeinde Puchberg am Schneeberg.

2. Zweck des Vereines.

Der gemeinnützige Verein bezweckt die Wiederherstellung und möglichst authentische Erhaltung der "Schneeberger Säge", eine "Brettermühle" mit venezianischem Gatter aus dem 16. Jahrhundert, ein Kulturdenkmal und eine Fremdenverkehrsattraktion von überregionaler historischer Bedeutung, in 2734 Puchberg am Schneeberg, Muthenhoferstraße 2.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und der Art der Aufbringung dieser.

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- 3.1 Ideelle Mittel: Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Besichtigungen, Führungen und Vorführungen.
- 3.2 Materielle Mittel: Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

4. Arten der Mitgliedschaft.

- 4.1 Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:
ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen,
- 4.2 Ehrenmitglieder, das sind jene, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft.

Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

- 6.1 Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, dieser ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- 6.2 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses nach zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleiben hievon unberührt.
- 6.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 6.4 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.3 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden

könnten. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

8. Die Generalversammlung.

- 8.1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- 8.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 (zehn) Prozent der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.
- 8.3 Alle Mitglieder sind zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen - mindestens eine Woche vor dem Termin – schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand.
- 8.4 Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 (vierundzwanzig) Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 8.5 Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden. Ausgenommen davon sind Beschlüsse über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- 8.6 Alle Mitglieder sind an Generalversammlungen teilnahmeberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf eine andere Person ist nicht gestattet. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 (dreißig) Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8.7 Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit welchen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.8 In der Generalversammlung führt der Obmann den Vorsitz, im Falle seiner

Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch der Stellvertreter des Obmannes verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Leitungsorganmitglied den Vorsitz.

9. Aufgaben der Generalversammlung.

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorganes und der Rechnungsprüfer,
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

10. Das Leitungsorgan (Vereinsvorstand)

10.1 Das Leitungsorgan besteht aus

- a) dem Obmann,
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Kassier,
- d) andere für die Führung des Vereines erforderlichen Personen (z.B. Techniker, Koordinatoren, Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit usw.)
- e) für a), b), c), sind Stellvertreter vorzusehen.

Die Zusammenlegung von zwei Funktionen auf eine Person ist statthaft.

10.2 Die Funktionsdauer des Leitungsorganes beträgt fünf Jahre. Jedenfalls währt sie bis zur Wahl eines neuen Leitungsorganes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

10.3 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Leitungsorganes oder bei Bedarf ein wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

10.4 Das Leitungsorgan wird zu Sitzungen von dessen Obmann beziehungsweise dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

10.5 Das Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

10.6 Das Leitungsorgan fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 10.7 Der Obmann führt den Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Leitungsorgan.
- 10.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 10.2) erlischt die Funktion eines Leitungsorganes durch Enthebung (Punkt 10.9) und Rücktritt (Punkt 10.10)
- 10.9 Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsorgan oder einzelne Mitglieder des Leitungsorganes von ihrer Funktion entheben.
- 10.10 Die Leitungsorganmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan, im Falle des Rücktrittes des gesamten Leitungsorganes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Leitungsorganes wird erst mit der Wahl des neuen Leitungsorganes wirksam.

11. Aufgaben des Leitungsorganes.

Die Personen des Leitungsorganes führen gemeinsam die Geschäfte. Dem Leitungsorgan obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
- c) Verwaltung des Vereinvermögens,
- d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- e) Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Dienstnehmern des Vereines.

12. Besondere Obliegenheiten einzelner Leitungsorgane.

- 12.1 Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen.
- 12.2 Im Innenverhältnis gilt folgendes:
- a) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Sitzungen des Leitungsorganes. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Leitungsorganes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nach-

- träglichen Genehmigung durch das zuständige Leitungsorgan.
- b) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
 - c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
 - d) Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers werden nur tätig, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert sind.

Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt. Von den Stellvertretern wird aber erwartet, dass sie das entsprechende Leitungsorgan bei dessen Arbeit unterstützen.

13. Die Rechnungsprüfer

- 13.1 Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Leitungsorganes gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- 13.2 Die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses obliegt den Rechnungsprüfern. Sie haben der Generalversammlung jährlich über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 13.3 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 10.2, 10.8, 10.9, 10.10 sinngemäß.

14. Das Schiedsgericht.

- 14.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 14.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen Schiedsrichtern das Los.
- 14.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es hat nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

15. Auflösung des Vereines.

- 15.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck

einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in Punkt 8.7 der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

- 15.2 Das letzte Leitungsorgan hat laut § 28 des VG 2002 die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 15.3 Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf nach Begleichung der Außenstände in keiner wie immer auch gearteten Form und Weise den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand einem karitativen Zweck zu übergeben.

Puchberg im April 2007